

# Verordnung zum Reglement über die schulergänzende Betreuung

---

vom **Tag. Monat Jahr**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Anmeldung und Betreuungsvertrag .....	3
Art. 2	Ausschluss .....	3
Art. 3	Beiträge der Erziehungsberechtigten .....	4
Art. 4	Rechnungsstellung .....	4
Art. 5	Qualitätssicherung .....	5
Art. 6	Inkrafttreten .....	5
Anhang 1	.....	6

# Verordnung zum Reglement über die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Schübelbach vom **Tag. Monat Jahr**

Der Gemeinderat Schübelbach,

gestützt auf

das Reglement über die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Schübelbach vom **Tag. Monat Jahr**

beschliesst:

## **Art. 1 Anmeldung und Betreuungsvertrag**

- 1 Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei der zuständigen Abteilung an. Neue Anmeldungen sind jeweils per neue Abrechnungsperiode möglich.
- 2 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit den Regeln und der Tarifordnung der schulergänzenden Betreuung der Schule Schübelbach einverstanden.
- 3 Die Anmeldung ist verbindlich und Basis für den Betreuungsvertrag.
- 4 Der Vertrag gilt jeweils für ein Schuljahr. Es muss für jedes Jahr eine Neuanschreibung erfolgen.
- 5 Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zweimal jährlich auf Ende Juli und Ende Dezember gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6 In Ausnahmefällen, z.B. bei Verlust der Arbeitsstelle, kann die Kündigung auch unter dem Jahr mit einem Monat Kündigungsfrist erfolgen.
- 7 Die zuständige Abteilung kann spezielle Regelungen in den Betreuungsvertrag aufnehmen.
- 8 Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge berücksichtigt.
- 9 Bei Mangel an Plätzen gelten folgende Aufnahmekriterien:
  - a) die Plätze werden aufgrund der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten oder aus pädagogischen und/oder sozialen Gründen vergeben;
  - b) Geschwister von Kindern, welche bereits an den Betreuungsangeboten teilnehmen, werden bevorzugt aufgenommen.

## **Art. 2 Ausschluss**

- 1 Über den Ausschluss eines Kindes vom schulergänzenden Angebot der Gemeinde Schübelbach entscheidet die zuständige Abteilung.

- 2 Der Ausschluss eines Kindes von den Angeboten der schulergänzenden Betreuung ist möglich:
  - a) wenn die erzieherischen Bedürfnisse des Kindes die Möglichkeiten des Betreuungspersonals übersteigen;
  - b) wenn das Wohl anderer Kinder oder des Personals gefährdet ist;
  - c) wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist;
  - d) wenn die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung für die Angebote der schulergänzenden Betreuung falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben;
  - e) wenn Rechnungen nicht bezahlt werden.
- 3 Vor dem Entscheid über einen Ausschluss erfolgen eine schriftliche Verwarnung sowie ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

### **Art. 3 Beiträge der Erziehungsberechtigten**

- 1 Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen Pauschalbeitrag pro Modul.
- 2 Die Pauschalbeiträge werden vom Gemeinderat festgelegt, gemäss Anhang 1.
- 3 In den Pauschalbeiträgen sind allfällige Verpflegungskosten inklusive.
- 4 Für besondere Umtriebe oder verspätetes Abholen kann eine Gebühr verrechnet werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Mehraufwand.

### **Art. 4 Rechnungsstellung**

- 1 Die Abrechnungsperiode dauert von Schulferien zu Schulferien. Die besuchten Module werden anschliessend in Rechnung gestellt.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen.
- 3 Auf die Verrechnung von nicht besuchten Modulen kann in folgenden Fällen verzichtet werden:
  - a) Mit fristgerechter Abmeldung: Krankheit und Unfall sowie Absenzen, welche durch den Schulbetrieb verursacht werden wie Schulreisen, Projektstage etc.
  - b) Auf Antrag: Spezielle Anlässe wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Jokertage der Schule.
- 4 Das Einreichen eines entsprechenden Antrags für Fälle gemäss Art. 4 Abs. 3 liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

## **Art. 5 Qualitätssicherung**

Das schulergänzende Betreuungsangebot der Gemeinde Schübelbach wird regelmässig von der Schule Schübelbach qualitativ überprüft und verändernden Verhältnissen angepasst.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. September 2020 mit Beschluss Nr. 260.



Gemeinderat Schübelbach

Der Präsident:  
Othmar Büeler

Der Gemeindeschreiber:  
Martin Müller

## Anhang 1

Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Artikel 3 der Verordnung über die schulergänzende Betreuung:

<b>Modul</b>	<b>Zeit</b>	<b>Pauschalbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Modul</b>
Morgenbetreuung	7:00 – 8:10 Uhr	CHF 10.–
Vormittagsbetreuung	7:00 – 11:30 Uhr	CHF 40.–
Mittagsbetreuung	11:30 – 13:30 Uhr	CHF 15.–
Nachmittagsbetreuung 1	13:30 – 18:00 Uhr	CHF 40.–
Nachmittagsbetreuung 2	15:00 – 18:00 Uhr	CHF 30.–